

Synopsis zur Friedhofsatzungsänderung

Alt	Neu
<p>§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Dies gilt nicht für Rollstühle, für Rettungs- und Krankenfahrzeuge, Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung sowie zugelassene Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t. 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen, 4. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen, 5. Druckschriften zu verteilen, 6. Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen, 7. von den Grabstätten abgeräumte Pflanzen oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern, 8. zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu benutzen, 9. um Gaben und Geschenke zu betteln oder Sammlungen durchzuführen. <p>Die Bestimmungen in Abs. 3 Nr. 2 und 9 gelten auch für die Friedhofszugänge. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen</p>	<p>§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Dies gilt nicht für Rollstühle, für Rettungs- und Krankenfahrzeuge, Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung sowie zugelassene Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t. 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen, 4. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen, 5. Druckschriften zu verteilen, 6. Tiere mit Ausnahme von Assistenzhunden mitzubringen, 7. von den Grabstätten abgeräumte Pflanzen oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern, 8. zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu benutzen, 9. um Gaben und Geschenke zu betteln oder Sammlungen durchzuführen. <p>Die Bestimmungen in Abs. 3 Nr. 2 und 9 gelten auch für die Friedhofszugänge. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen</p>
<p>§ 9 Bestattungszeiten</p> <p>(3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden; ist bis dahin der Grabplatz nicht bestimmt, erfolgt die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte.</p>	<p>§ 9 Bestattungszeiten</p> <p>(3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden; ist bis dahin der Grabplatz nicht bestimmt, erfolgt die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte. Bei ordnungsbehördlichen Beisetzungen können von der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.</p>
<p>§ 12 Grabherstellung</p> <p>(3) Vor der Bestattung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten Grabzubehör entfernen zu lassen. Wenn beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.</p>	<p>§ 12 Grabherstellung</p> <p>(3) Vor der Erdbestattung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten Grabmal, Einfassung, Fundament und Grabzubehör entfernen zu lassen. Vor der Urnenbeisetzung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten Grabzubehör entfernen zu lassen. Grabmale sind bei Urnenbeisetzungen zu entfernen, sofern dies zur Durchführung der Beisetzung erforderlich ist. Wenn beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch</p>

	entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
<p>§ 13 Särgе</p> <p>(5) Die Bestattung in einer Baumgrabstätte erfolgt nur in einer dafür vorgesehenen biologisch abbaubaren Urne.</p>	<p>§ 13 Särgе und Urnen</p> <p>(5) Die Bestattung in einer Baumgrabstätte und einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld erfolgt nur in einer dafür vorgesehenen biologisch abbaubaren Urne.</p>
<p>§ 14 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorben sind und bei Urnen, die in einer Baumgrabstätte bestattet sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.</p>	<p>§ 14 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorben sind und bei Urnen, die in einer Baumgrabstätte oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld bestattet sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.</p>
<p>§ 15 Umbettungen</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Ludwigshafen nicht zulässig.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- bzw. Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Bei Umbettungen aus Familien- oder Partnergrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt; die Einwilligung der nach § 9 Abs. 1 BestG Verantwortlichen ist nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, der bei Leichen nur in den Monaten November bis März möglich ist.</p> <p>(6) Umbettungen aus einer Baumgrabstätte sind nicht zulässig.</p>	<p>§ 15 Umbettungen</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung als örtlicher Ordnungsbehörde. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Ludwigshafen nicht zulässig.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- bzw. Aschenreste können mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung als örtlicher Ordnungsbehörde in Partner- oder Wahlgrabstätten umgebettet werden, sofern die Nutzungsgebühr der Grabstätte vollständig bezahlt worden ist.</p> <p>(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 S. 2 BestG. Bei Umbettungen aus Wahl- oder Partnergrabstätten sind die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 S. 2 BestG antragsberechtigt; die Einwilligung des jeweiligen Nutzungsberechtigten ist nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, der bei Leichen nur in den Monaten November bis März möglich ist. Ausgrabungen von Leichen und Aschen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Angehörigen der Verstorbenen.</p> <p>(6) Umbettungen von Aschen aus einer Baumgrabstätte oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld sind nicht zulässig.</p>

<p>§ 16 Allgemeines</p> <p>(4) Die Grabstätten werden angelegt als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber, Familiengräber und Partnergräber für Erdbestattungen 2. Reihengräber, Familiengräber und Partnergräber für Urnenbeisetzungen 3. Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen in <ol style="list-style-type: none"> a) Urnenmauernischen b) Urnenstelen c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen d) Baumgräbern 4. Erd- und Urnenreihengräber als Grabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag 5. Erd- und Urnenfamiliengräber als Grabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpfleg 6. Erdpartner- und Urnenpartnergrab mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag 	<p>§ 16 Allgemeines</p> <p>(4) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber 2. Partnergräber 3. Wahlgräber
<p>§ 18 Familien- und Partnergräber</p> <p>(1) Familien- und Partnergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben Die Lage der Familiengräber wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt. Die Lage der Partnergräber wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.</p> <p>(2) Bei Baumgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Es endet nach 25 bis 30 Jahren mit Ablauf des Kalendermonats, der in seiner Benennung dem der Aushändigung der Nutzungsurkunde entspricht. Für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2006 erworben wurden, bleibt das Nutzungsrecht von 40 Jahren bestehen.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um die volle Nutzungszeit oder um 5, 10, 15, 20, 25 Jahre verlängert werden. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn das Familien- bzw. Partnergrab ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist. Die Verlängerung erstreckt sich auf die gesamte Grabstätte. Nach Ablauf der Ruhefrist des/der zweiten im Partnergrab beisetzen Verstorbenen ist eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen.</p>	<p>§ 18 Familien- und Partnergräber</p> <p>(1) Familien- und Partnergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf schriftlichen Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben Die Lage der Partnergräber wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt. Die Lage der Partnergräber wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.</p> <p>(2) Bei Baumgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Es endet nach 25 bis 30 Jahren mit Ablauf des Kalendermonats, der in seiner Benennung dem der Aushändigung der Nutzungsurkunde entspricht. Für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2006 erworben wurden, bleibt das Nutzungsrecht von 40 Jahren bestehen.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden, wenn der/die zweite Verstorbene im Partnergrab beigesetzt worden ist. § 20 Abs. 7 bleibt unberührt. Wenn nach Ablauf des Nutzungsrechtes der zweite Partner noch nicht beigesetzt worden ist, kann das Nutzungsrecht um die Dauer der Ruhezeit (§ 14) oder um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden..</p> <p>(4) Ein Partnergrab hat folgende Maße:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Partnergrabstätten für die Beisetzung von Leichen:

	<p style="text-align: right;">Länge: 2,30 m Breite: 1,00 m Abstand: 0,50 m</p> <p>2. Partnergrabstätte für die Beisetzung von Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,75 m Abstand: 0,25 m</p> <p>(5) Abweichungen von den Maßen nach Abs. 4 sind zulässig, falls die Planung dies erfordert.</p>
<p>§ 18a Familien- und Partnergräber mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag</p> <p>(1) Es werden Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen in Einzelgräbern und Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen durchgeführt. Die Lage der Familiengräber wird abhängig von der Gestaltung mit dem Antragsteller bestimmt. Die Lage der Partnergräber wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um die volle Nutzungszeit oder um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhefrist des/der zweiten im Partnergrab beigesetzten Verstorbenen ist eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen.</p>	<p>§ 18a Familien- und Partnergräber mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag</p> <p>(1) Es werden Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen in einstelligen Grabstätten und Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen durchgeführt. Die Lage der Familiengräber wird abhängig von der Gestaltung mit dem Antragsteller bestimmt. Die Lage der Partnergräber wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.</p> <p>(4) § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 19 Größe der Familien- und Partnergräber</p> <p>(1) Ein Familiengrab hat – soweit es sich nicht um eine Baumgrabstätte handelt – folgende Maße:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familiengrabstätte für die Bestattung von Leichen: ... 2. Familiengrabstätte für die Beisetzung von Urnen: ... <p>Daneben sind andere Grabstätten mit anderen Abmessungen vorhanden.</p> <p>(2) Ein Partnergrab hat folgende Maße:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Partnergrabstätten für die Beisetzung von Leichen ... 2. Partnergrabstätte für die Beisetzung von Urnen: ... 	<p>§ 19 Wahlgräber</p> <p>(1) Die Wahlgrabstätten werden angelegt als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlgräber für Erdbestattungen (Erd-Familiengräber), 2. Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (Urnen-Familiengräber), 3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen <ol style="list-style-type: none"> a) in Urnenmauernischen b) in Urnenstelen c) in Urnengemeinschaftsgrabanlagen d) in Baumgräbern an einem Gemeinschaftsbaum e) als Familienbaum, 4. Wahlgrabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. <p>(2) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf schriftlichen Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Lage der Wahlgräber wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt.</p> <p>(3) Bei Baumgrabstätten und Grabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld wird auf schriftlichen Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung</p>

<p>(7) Die Bestattung in einem Familien- oder Partnergrab ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitpunkt, muss es mindestens um die vollen Jahre verlängert werden, die bis zum Ende der Ruhezeit fehlen. Das gleiche gilt bei mehrstelligen Grabstätten.</p> <p>(8) In einem bereits doppelt belegten Familiengrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche oder Urne nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne abgelaufen ist.</p>	<p>(6b) In einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld können in ausgewiesenen Flächen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Leichen übereinander oder in Ausnahmefällen eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden; 2. eine Urne beigesetzt werden. <p>(7) Die Bestattung in einem Wahl- oder Partnergrab ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitpunkt, muss es mindestens um die vollen Jahre verlängert werden, die bis zum Ende der Ruhezeit fehlen. Das gleiche gilt bei mehrstelligen Grabstätten.</p> <p>(8) In einem bereits doppelt belegten Wahlgrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche oder Urne nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne abgelaufen ist.</p>
<p>§ 21 Umfang und Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Familien- und Partnergrab</p> <p>(1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht Verstorbene in dem Familiengrab bestatten zu lassen und nach seinem Ableben in dem Familiengrab bestattet zu werden. § 20 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nur, wenn die jeweilige Person ihre Einwilligung zum Übergang erklärt. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:</p> <p>...</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht an einem unbelegten Familiengrab kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an einem belegten Familiengrab kann erst dann zurückgegeben werden, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen abgelaufen ist. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes wird die entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.</p> <p>(6) Beim Tausch von Familiengräbern sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 21 Umfang und Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Wahl- und Partnergrab</p> <p>(1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, Verstorbene in dem Wahlgrab bestatten zu lassen und nach seinem Ableben in dem Wahlgrab bestattet zu werden. § 20 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nur, wenn die an der Übertragung beteiligten Personen in die Übertragung schriftlich einwilligen. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:</p> <p>...</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht an einem unbelegten Wahl- oder Partnergrab kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an einem belegten Wahl- oder Partnergrab kann erst dann zurückgegeben werden, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen abgelaufen ist. Die Rückgabe muss vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes wird die entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.</p> <p>(6) Beim Tausch von Wahl- und Partnergräbern sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.</p>

<p>§ 26 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</p> <p>(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK), Stand August 2006.</p>	<p>§ 26 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</p> <p>(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in der aktuellen Ausgabe (Fassung). Für das Errichten und Versetzen von Grabmalen muss bei der Friedhofsverwaltung ein schriftlicher Antrag (Anzeige) nach der TA Grabmal gestellt werden.</p>
<p>§ 31 Entfernen von Grabmalen</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familien- und Partnergrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte räumen zu lassen. Holt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten ab, wird es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt.</p>	<p>§ 31 Entfernen von Grabmalen</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Partnergrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte räumen zu lassen. Holt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten ab, wird es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt.</p>
<p>§ 32 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: Bei Familien- und Partnergrabstätten: ...</p> <p>(3) Auf Urnenfamilien- und Urnenpartnergrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: ...</p> <p>(5) Für Urnenstelen, Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Baumbestattungen gelten besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften, die dieser Satzung als Anlage 1, 2 und 3 beigefügt sind.</p>	<p>§ 32 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(2) Auf Wahlgräbern i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 (Erd-Familiengräber) und Partnergräbern i. S. des § 18 Abs. 1 für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: ...</p> <p>(3) Auf Wahlgräbern i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 2 (Urnen-Familiengräber) und Partnergräbern i. S. des § 18 Abs. 1 für Urnenbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: ...</p> <p>(5) Für Urnenstelen, Urnengemeinschaftsgrabanlagen, und Baumbestattungen und Grabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld gelten besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften, die dieser Satzung als Anlage 1, 2, und 3 und 4 beigefügt sind.</p>
<p>Anlage 1 Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für die Urnenstelen auf den Friedhöfen Friesenheim und Ruchheim</p> <p>...</p>	<p>Anlage 1 Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für die Urnenstelen auf den Friedhöfen Friesenheim und Ruchheim</p> <p>...</p>
<p>Anlage 2 Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für die Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Friesenheim</p> <p>...</p>	<p>Anlage 2 Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für die Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Friesenheim</p> <p>...</p>

<p>Anlage 3 Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für Baumbestattungen auf dem Hauptfriedhof</p> <p>Die Baumgrabstätten auf dem Hauptfriedhof zählen zu den Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Bisher gab es die Grabstätte „Baumgrabstätte als Familiengrab“ nicht. Daher existieren auch keine Nutzungs- und Gestaltungsrichtlinien. Diese Vorschriften gewährleisten eine der Pietät angemessene Darstellung:</p> <p>Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten den erworbenen Familienbaum bzw. den entsprechenden Grabplatz an einem Gemeinschaftsbaum zur Verfügung.</p> <p>Das Baumgrabfeld befindet sich auf dem Hauptfriedhof. Im Bereich der Kronentraufen von vorhandenen Bäumen und neu gepflanzten Birken wurden die Grabplätze eingerichtet. Die Birken wurden als Gruppen- und Einzelbäume angepflanzt.</p> <p>Das gewachsene, weitestgehend naturbelassene Baumbestattungsfeld darf in seinem Erscheinungsbild nicht negativ beeinflusst werden. Es ist daher untersagt, den Grabplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grabmale, Gedenkstein und sonstige bauliche Anlagen zu errichten 2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben 3. Kerzen und Lampen aufzustellen 4. Anpflanzungen vorzunehmen <p>Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt abgelegte Grabinsignien zu entfernen und zu entsorgen.</p> <p>Die Grabinschrift erfolgt durch den Nutzungsberechtigten ausschließlich an der dafür vorgesehenen und durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle. Die Pflege und gärtnerische Gestaltung der Anlage obliegt der Stadt Ludwigshafen.</p>	<p>Anlage 3 Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für Baumbestattungen auf dem Hauptfriedhof</p> <p>Die Baumgrabstätten auf dem Hauptfriedhof zählen zu den Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Bisher gab es die Grabstätte „Baumgrabstätte als Familiengrab“ nicht. Daher existieren auch keine Nutzungs- und Gestaltungsrichtlinien. Diese Vorschriften gewährleisten eine der Pietät angemessene Darstellung.</p> <p>Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten den erworbenen Familienbaum bzw. den entsprechenden Grabplatz an einem Gemeinschaftsbaum zur Verfügung.</p> <p>Das Baumgrabfeld befindet sich auf dem Hauptfriedhof. Im Bereich der Kronentraufen von vorhandenen Bäumen und neu gepflanzten Bäumen wurden die Grabplätze eingerichtet. Die Bäume wurden als Gruppen- und Einzelbäume angepflanzt.</p> <p>Das gewachsene, weitestgehend naturbelassene Baumbestattungsfeld darf in seinem Erscheinungsbild nicht negativ beeinflusst werden. Es ist daher untersagt, den Grabplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist insbesondere nicht gestattet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten, 2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben, 3. Kerzen und Lampen aufzustellen, 4. Anpflanzungen vorzunehmen. <p>Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegtes Grabzubehör zu entfernen und zu entsorgen.</p> <p>Die Grabinschrift erfolgt durch den Nutzungsberechtigten ausschließlich an der dafür vorgesehenen und durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle. Die Pflege und gärtnerische Gestaltung der Anlage obliegt der Stadt Ludwigshafen.</p>
<p>---</p>	<p>Anlage 4 Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für naturnahe Bestattungsfelder</p> <p>Die Grabstätten im naturnahen Bestattungsfeld zählen zu den Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Diese Vorschriften gewährleisten eine der Pietät angemessene Darstellung.</p>

	<p>Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten die erworbene Grabstätte im naturnahen Bestattungsfeld zur Verfügung. Die Grabstätten werden im naturnahen Bestattungsfeld an ausgewiesenen Flächen erstellt.</p> <p>Das gewachsene und weitestgehend naturbelassene naturnahe Bestattungsfeld darf in seinem Erscheinungsbild nicht negativ beeinflusst werden. Es ist daher untersagt, das Bestattungsfeld zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,3. Kerzen und Lampen aufzustellen,4. Anpflanzungen vorzunehmen. <p>Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegtes Grabzubehör zu entfernen und zu entsorgen.</p> <p>Die Grabinschrift erfolgt durch den Nutzungsberechtigten ausschließlich an der dafür vorgesehenen und durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle. Die Pflege und gärtnerische Gestaltung der Anlage obliegt der Stadt Ludwigshafen.</p>
--	--